

Vorblatt (12.11.2014)

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

- Auftreten der Amerikanischen Rebzikade in weiteren Gemeinden der Südoststeiermark (Bez. Hartberg-Fürstenfeld) und der Weststeiermark (Bez. Deutschlandberg) im Jahr 2014.
- Änderung der Gemeindebezeichnungen und Gemeindebegrenzungen durch die Gemeindestrukturreform ab 1.1.2015.

2. Inhalt:

- Erweiterung des Verbreitungsgebietes der Amerikanischen Rebzikade.
- Anpassung der Verbreitungsgebietsbeschreibung an die neue Gemeindestruktur.
- Anpassung der Abgrenzung von Befalls- und Sicherheitszonen an die neue Gemeindestruktur.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

In Hinblick auf die ab 1.1.2015 geltende Gemeindestrukturreform soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinden: keine

Land: Finanzielle Aufwendungen in Höhe von ca. € 25.000 für externe Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD im Jahr 2015. In den Folgejahren werden voraussichtlich weiterhin Kosten in Abhängigkeit vom Auftreten der ARZ und der GFD anfallen.

Bund: keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

- Auftreten der Amerikanischen Rebzikade in weiteren Gemeinden der Südost- und Weststeiermark im Jahr 2014.
- Änderung der Gemeindebezeichnungen und Gemeindebegrenzungen durch die Gemeindestrukturreform.

2 .Inhalt:

Phytoplasmosen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen.

Phytoplasmosen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2014:

Von der A10 und der Weinbauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 14 Standorten in der Südoststeiermark (davon 10 von der A10, 4 von der LK Steiermark betreut), an 11 Standorten in der Südsteiermark (alle 11 von der A10 betreut) und an 3 Standorten in der Weststeiermark (alle 3 von der LK Steiermark betreut) wurden dazu Klebefallen ausgebracht und von Mitte Mai bis Mitte September 2014 im 2-wöchigen Abstand ausgewertet. An 15 dieser Standorte (8 in der Südoststeiermark und 7 in der Südsteiermark) wurde zusätzlich die Entwicklung der Larven überwacht.

9 Standorte waren frei von ARZ, an 5 Standorten wurden ausschließlich Larvenstadien beobachtet, an 8 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 5 Standorten waren es weniger als 50 und nur an 1 Standort befanden sich mehr als 500 ARZ in den Gelbtafeln.

An einem südoststeirischen Überwachungsstandort außerhalb des Maßnahmengbietes 2014 wurden erstmals 31 Amerikanische Rebzikaden gefangen bzw. an einem Überwachungsstandort in der Weststeiermark erstmals Larvenstadien beobachtet. In der Südoststeiermark soll daher eine Erweiterung des Verbreitungsgebietes durch Einbeziehung von weiteren 5 Gemeinden erfolgen. Das Verbreitungsgebiet in der Südsteiermark soll um 2 Gemeinden erweitert werden.

Wenn auf Grund der Gemeindestrukturreform eine im Verbreitungsgebiet gelegene Gemeinde mit einer bisher nicht im Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde ab 1.1.2015 vereint wird, so soll die neue Gemeinde zur Gänze in das Verbreitungsgebiet ab 2015 fallen.

In der Südoststeiermark wurde von der AGES (Agentur für Ernährungssicherheit) im Rahmen eines Projektes ein Monitoring auf biologisch bewirtschafteten Weingartenflächen durchgeführt, um Informationen über die Populationsdynamik der ARZ und das Vorhandensein möglicher natürlicher Gegenspieler der ARZ zu erhalten. Weiters wurde die Wirksamkeit der für biologisch bewirtschaftete Weingärten vorgeschriebenen Maßnahmen überprüft, um diese basierend auf den Ergebnissen allenfalls anzupassen.

GFD-Monitoring 2014:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Bairisch Kölldorf, Glanz, Stainz bei Straden und Tieschen wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in den 2009, 2010 bzw. 2011 befallenen Weingärten sowie in den unmittelbar angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober

2014 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen. Nicht unmittelbar angrenzende Weinanlagen wurden stichprobenartig kontrolliert.

In den Befalls- und Sicherheitszonen Bairisch Kölldorf, Glanz und Stainz bei Straden wurden im Jahr 2014 keine Weinreben mit GFD-Befall nachgewiesen. In der Befalls- und Sicherheitszone Tieschen wurde GFD in einigen Proben von Weinreben nachgewiesen. Auf Grund der positiven GFD-Untersuchungsergebnisse mussten im Jahr 2014 in 4 Fällen Rodungen von einzelnen Rebstöcken angeordnet werden, Rodungen gesamter Weinanlagen oder Teilen davon waren nicht erforderlich.

Phytoplasmosen-Monitoring 2014:

In der Süd- und Südoststeiermark wurde 2014 im Zuge des Phytoplasmosen-Monitoring der A10 und der Landwirtschaftskammer Steiermark in mehreren Fällen in verschiedenen Katastralgemeinden auch Befall mit Stolbur festgestellt. In 77 Fällen wurden der Rückschnitt bzw. die Rodung der Stolbur positiven Rebstöcke empfohlen bzw. angeordnet.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

In Hinblick auf die ab 1.1.2015 geltende Gemeindestrukturreform soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinde: keine

Land: Finanzielle Aufwendungen in Höhe von ca. € 25.000 für externe Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD im Jahr 2015. In den Folgejahren werden voraussichtlich weiterhin Kosten in Abhängigkeit vom Auftreten der ARZ und der GFD anfallen.

Bund: keine

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2):

Das derzeit geltende Verbreitungsgebiet der ARZ ist Anfang des Jahr 2013 auf Grund der Fangergebnisse bei der Beobachtung des Auftretens in den Jahren bis 2012 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches geographisch festgelegt worden. Pufferbereich ist ein über das Standortnetz des Vorjahres hinausgehendes Gebiet, in dem das Auftreten der ARZ nicht ausgeschlossen werden kann.

Wenn auf Grund der Gemeindestrukturereform eine im Verbreitungsgebiet gelegene Gemeinde mit einer bisher nicht im Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde ab 1.1.2015 vereint wird, so fällt die neue Gemeinde zur Gänze in das Verbreitungsgebiet ab 2015.

Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2014 sollen folgende Gemeinden in der Südoststeiermark in das bisherige Verbreitungsgebiet aufgenommen werden:

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Ebersdorf und Großwilfersdorf.

Das Verbreitungsgebiet in der Südoststeiermark soll daher im Jahr 2015 folgende Gemeinden umfassen:

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Ebersdorf, Fürstenfeld, Großwilfersdorf, Loipersdorf bei Fürstenfeld und Söchau.

Bezirk Südoststeiermark: die Gemeinden Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Deutsch Goritz, Fehring, Feldbach, Gnas, Halbenrain, Jagerberg, Kapfenstein, Klöch, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Murfeld, Riegersburg, Sankt Peter am Ottersbach, Sankt Anna am Aigen, Straden, Tieschen und Unterlamm.

Die Gemeinden Buch-Sankt Magdalena und Ebersdorf sollen die nördlichsten Gemeinden des Verbreitungsgebiets 2015 in der Südoststeiermark darstellen.

Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2014 sollen folgende Gemeinden in der Südsteiermark in das bisherige Verbreitungsgebiet aufgenommen werden:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Eibiswald und Wies.

Das Verbreitungsgebiet in der Südsteiermark soll daher im Jahr 2015 folgende Gemeinden umfassen:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Eibiswald, Pöfing-Brunn, Sankt Martin im Sulmtal und Wies.

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Ehrenhausen an der Weinstraße, Gamlitz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzeck im Sausal, Leibnitz, Leutschach an der Weinstraße, Oberhaag, Sankt Andrä-Höch, Sankt Johann im Saggautal, Sankt Nikolai im Sausal, Sankt Veit in der Südsteiermark, Straß-Spielfeld, Tillmitsch und Wagna.

Zu Z. 2 (§ 8):

Abs. 4 bis 8:

Die bestehenden Befalls- und Sicherheitszonen Tieschen (Abs. 4), Glanz (Abs. 5), Bairisch Kölldorf (Abs. 6) sowie Stainz bei Straden (Abs. 7) sollen mit der neuen Gemeindestruktur in einer Anlage ausgewiesen werden (Anlage A bis H).